

Satzungen der Fischereiinteressentschaft Paspels der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt

1. Personenkreis

In die Interessentschaft sind aufzunehmen

- a) Bewerber, die oder bei denen zumindest ein Elternteil dem Personenkreis nach § 4 Abs. 1 lit.a,b,c der Satzungen der Agrargemeinschaft, Altgemeinde Altenstadt zuzurechnen sind. Die Berechtigung gilt auch für alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen. Das Aufnahmealter wurde von der Vollversammlung mit 12 Jahren festgelegt.
- b) Zehn von der Fa. Hilti & Jehle oder deren Rechtsnachfolger namhaft gemachte Betriebsangehörige - auch Rentner und Pensionisten.
- c) Die Jahreshauptversammlung kann in beschränktem Umfang (bis 20% des Mitgliederstandes) Interessenten, die nicht dem Personenkreis lt. Punkt a) u.b) angehören, als Gastmitglieder aufnehmen. Die Bewerbung kann nur über ein Mitglied lt. Punkt a) erfolgen. Die Fronleistungen sind für Gastmitglieder verbindlich. Bei Nichtleistung ist der Ausschuß berechtigt, die Mitgliedschaft zu entziehen.
- d) Für alle Neumitglieder ist die Fischereiprüfung erforderlich.

2) Zweck der Interessentschaft

Der Zweck der Interessentschaft erstreckt sich auf die fischereisportliche Nutzung des Baggersees in Paspels. Die Interessentschaft ist gemeinnützig und hat den Zweck die Interessen der Fischerei zu wahren. Dieser Zweck wird zu erreichen gesucht durch:

- a) Versammlung der an Sportfischerei interessierten Mitglieder der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt.
- b) Pflege fachlicher und geselliger Zusammenkünfte der Fischereiinteressenten.
- c) Beaufsichtigung des Fischwassers
- d) Erlassung von Bestimmungen zur Regelung der Fischereiverhältnisse, insbesondere auch zur Vermeidung von Unfällen.

3. Leitung

Die Leitung der Interessentschaft obliegt dem Ausschuss. Der besteht aus

- a) dem Obmann
- b) dem Obmann Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) den drei Beisitzern, deren Zahl sich jeweils pro 30 Mitglieder um einen Beisitzer erhöht.

4. Wahl des Ausschusses

Die Ausschussmitglieder werden bei der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern auf drei Jahre gewählt. Die Wahl hat eine von der Versammlung vorgeschlagene Person durchzuführen, oder in der Gesamtheit schriftlich oder per Akklamation zu erfolgen.

5. Obliegenheiten der Ausschussmitglieder

- a) Dem Obmann obliegt die Leitung der Geschäfte, der Vorsitz in den Versammlungen und Sitzungen, die Unterzeichnung des Schriftverkehrs und die Vertretung nach außen.
- b) Dem Obmann-Stellvertreter die Vertretung und Unterstützung des Obmannes.
- c) Dem Schriftführer die Ausführung der schriftlichen Arbeiten, die Führung der Protokolle, ferner die Führung des Mitgliederverzeichnisses.
- d) Dem Kassier die gesamte Geldgebahrung, die Überprüfung der Fischereikartenausgabe= stellen und die Verwaltung des vorhandenen Vermögens. Einzelausgaben in der Höhe von über € 1.000,- bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ausschusses.
- e) Den Beisitzern die Teilnahme an den Sitzungen und die Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben nach den Beschlüssen des Ausschusses. Die Ausschussmitglieder versehen ihre Funktion ehrenamtlich.

6. Tätigkeit des Ausschusses

Der Ausschuss tritt nach Bedarf zusammen, zumindest aber einmal in jedem Kalenderjahr. Die Beschlussfassung erfolgt bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern mit einfacher Mehrheit.

7. Aufsicht der Fischereigewässer

Für eine ordnungsgemäße Kontrolle der Fischereigewässer bestellt der Ausschuss Fischereiaufseher. Die Fischereiaufseher haben regelmäßige Begehungen der Gewässer und die Kontrolle der sich am Wasser oder in dessen Nähe befindlichen Sportfischer vorzunehmen.

8. Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat jeweils im ersten Kalendervierteljahr stattzufinden. Außerdem kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung vom Ausschuss bez. 1/3 der Mitglieder einberufen werden, wenn wichtige Gründe die Einberufung rechtfertigen. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlussfähigkeit ist auf jeden Fall eine ½ Stunde nach Beginn der Versammlung gegeben. Die Tagesordnung ist bei der Einladung bekanntzugeben. Anträge von Mitgliedern auf Erweiterung oder Abänderung der Tagesordnung sind acht Tage vor der Jahreshauptversammlung einzubringen.

Neben den Berichten des Ausschusses hat die Tagesordnung insbesondere die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages, des Investitionsplanes, der zulässigen Nutzung und den Bericht der Rechnungsprüfer zur Entlastung des Kassiers zu umfassen.

9. Investitionsbeitrag

Zum Aufbau bez. Ausbau des Fischwassers hat jedes Mitglied einen einmaligen Beitrag von € 90,- zu leisten. Eine eventuell notwendige Erhöhung des Investitionsbeitrages für zukünftige Mitglieder beschließen die Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung. Dafür ist das Einvernehmen mit dem Ausschuss der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt herzustellen. Jugendliche bezahlen die Hälfte des Investitionsbeitrages, die zweite Hälfte mit 18 Jahren. Außerdem ist die Fischereiprüfung innerhalb von zwei Jahren abzulegen.

10. Aufnahme der Mitglieder

Personen die unter Punkt 1a u. 1b fallen können jederzeit aufgenommen werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Bezahlung des Investitionsbeitrages und die Unterzeichnung der Satzungsvereinbarung.

11. Ende der Mitgliedschaft

- a) mit dem Tode
- b) mit dem Ende der Betriebszugehörigkeit zur Fa. Hilti & Jehle
- c) mit dem Austritt oder Ausschluss

Rentner der Fa. Hilti & Jehle können Mitglied bleiben. Die Übertragung der Mitgliedschaft ist nicht möglich. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Abmeldung angezeigt werden. Er gilt als stillschweigend erfolgt, wenn ein Mitglied bis zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres den jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht erlegt hat. Eine Rückvergütung eingezahlter Beiträge erfolgt in keinem Fall.

Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss

- a) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, insbesondere bei Verstößen gegen die zulässige Nutzung oder die Sicherheitsvorkehrungen.
- b) wegen dauernder Ruhestörung unter den Mitgliedern oder Missachtung der Interessen der Vereinigung sowie Schädigung des Ansehens.

Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte gegenüber der Interessentschaft.

12. Rechte der Mitglieder

- a) Teilnahme an geselligen u. sportlichen Veranstaltungen.
- b) Stimmrecht auf allen Versammlungen, aktives u. passives Wahlrecht
- c) Anspruch auf eine Fischerkarte

13. Pflichten der Mitglieder

- a) Strenge Einhaltung der Vorschriften über die fischereirechtliche Nutzung, das Betreten der Werksanlage der Firma Hilti & Jehle oder deren Rechtsnachfolger ist verboten.
- b) Sofortige Anzeige von Vorkommnissen, die den Fischereiinteressen zuwiderlaufen.
- c) Entrichten des Mitgliedsbeitrages und Bezahlung sämtlicher sonstiger Kosten, die durch die Ausübung der Sportfischerei bedingt sind.
- d) Teilnahme an der Durchführung des Fischeinsatzes und andere im Interesse der Fischerei liegenden Arbeiten.
- e) Teilnahme an den Jahreshauptversammlungen.

14. Haftung

Für Unfälle jedwelcher Art haftet jedes Mitglied persönlich.

15. Schlichtung von Streitigkeiten

In besonders gelagerten Fällen wird zur Schlichtung der Vorstand der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt befasst.

16. Statutenanerkennung

Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine Abschrift der Satzungen und erklärt sich durch die Bezahlung des Investitionsbeitrages mit allen Punkten einverstanden.

Die Satzungen vom 27.03.1992 und 31.3.2000 verlieren mit 31.3.2009 ihre Gültigkeit.

Der Obmann:

Lins Werner

Der Schriftführer:

Christian Fehr